

Informationspflichten gemäß Art. 13 Abs. 3 DSGVO, § 32 Abs. 2 BDSG: Geänderter Zweck von bei Betroffenen erhobenen Daten

Daten/ Geänderter Zweck	Speicherungsdauer/Kriterien für Festlegung	Gesetzl./vertragl. Verpflichtung der WPK zur Bereitstellung der Daten	Pflicht des Betroffenen zur Bereitstellung der Daten	Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung
<p>Erfüllung von gesetzlichen Übermittlungspflichten betreffend Daten gem. § 38 Nr. 1- 5 WPO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Gerichte und Behörden (§ 36a Abs. 3 Nr. 2 WPO) • an Berufskammern eines anderen freien Berufs (§ 36a Abs. 4) • an Versorgungswerke der WP/vBP (§ 36a Abs. 5) • für Bestellung, Anerkennung, Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle zuständ. Stellen in anderem EU- / EWR-Staat (§ 57 Abs. 7 WPO) oder Drittstaat (§ 57 Abs. 9 WPO). 	<p>Unbegrenzt (vgl. § 38 Nr. 1 a.E., Nr. 2 a.E., Nr. 3 a.E., Nr. 4 und 5 WPO), Historie des Berufsregisters muss nachvollziehbar sein</p>	<p>Ja (siehe in Spalte 1 genannte gesetzl. Vorschriften)</p>	<p>Ja (§§ 40 Abs. 2 Satz 1, 131a, 134 WPO)</p>	<p>Anordnung von Zwangsgeld (§ 40 Abs. 2 Satz 2 WPO) oder Sanktionierung im Rahmen der Berufsaufsicht</p>
<p>Weitergabe von Berufsregisterdaten (s.o.) und freiwilligen Daten (§ 37 Abs. 2 WPO) aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit Dritten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Universitäten • Berufsverbänden • Fortbildungsanbietern <p>(im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Vorgaben des Vorstands; bei freiwilligen Daten nur soweit kein Widerspruch, § 37 Abs. 3 WPO).</p>	<p>s.o.</p>	<p>Ja (aufgrund Vertrag mit Dritten)</p>	<p>s.o. (nicht bei freiwilligen Daten i.S.v. § 37 Abs. 2 WPO)</p>	<p>s.o. (nicht bei freiwilligen Daten i.S.v. § 37 Abs. 2 WPO)</p>

<p>Erfüllung von gesetzlichen Übermittlungspflichten im Rahmen der Berufsaufsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Staatsanwaltschaft / Generalstaatsanwaltschaft Berlin (§ 65 Abs. 1 WPO) • an Berufskammern eines anderen freien Berufs / zuständige Generalstaatsanwaltschaft (§§ 69 Abs. 4, 36a Abs. 3 WPO) • an Arbeitgeber des Betroffenen (§ 64 Abs. 5 WPO) • an Beschwerdeführer bei Maßnahmen (§ 69 Abs. 5 WPO). 	<p>10 bzw. 5 Jahre (§ 126a WPO)</p>	<p>Ja (siehe in Spalte 1 genannte gesetzl. Vorschriften)</p>	<p>Ja, bei Gremienbeschluss gem. § 62 WPO für die dort geregelten Fällen, im Übrigen nein</p>	<p>Kann als Berufspflichtverletzung ggf. in eigenständigem Berufsaufsichtsverfahren sanktioniert werden</p>
<p>Weitergabe</p> <p>- von Namens- und Adress- sowie Forderungsdaten zwecks Beitreibung von Beitrags- und Gebührenbescheiden und Ausgangsrechnungen, Mahnwesen (BeitragsO WPK; GebO WPK; VwVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Hauptzollamt • an AG Berlin-Wedding • an Gerichtsvollzieher. <p>- von Namens-, Adress-, Forderungs- und Bankverbindungsdaten zwecks Kontrolle von Bankein- und Bankausgängen an kontoführende Bank der WPK</p>	<p>6 bzw. 10 Jahre (§ 147 AO; §§ 238, 257 HGB)</p>	<p>Ja (aus haushaltsrechtl. Grundsätzen oder soweit zur Durchführung der Abschlussprüfung und Innenrevision erforderlich)</p>	<p>Ja (§§ 40 Abs. 2 Satz 1, 131a, 134 WPO)</p>	<p>Anordnung von Zwangsgeld (§ 40 Abs. 2 Satz 2 WPO) oder Sanktionierung im Rahmen der Berufsaufsicht</p>

<p>- von Namens-, Adress-, Forderungs-, Vertrags- u.a. -daten zwecks Abschlussprüfung (§§ 60 Abs. 2 WPO, 15 Abs. 4 Satzung WPK) und Innenrevision (Vorstandsbeschluss, § 8 Abs. 1 Satzung WPK) an Abschlussprüfer bzw. Innenrevisor der WPK.</p>				
--	--	--	--	--

Informationspflichten gemäß Art. 14 DSGVO, § 33 Abs. 2 BDSG: Ursprünglicher und geänderter Zweck von nicht bei Betroffenen erhobenen Daten

Ursprünglicher Zweck der Datenverarbeitung inkl. Rechtsgrundlage	Kategorien und Quelle verarbeiteter Daten	(ggf. externe Empfänger dieser Daten)	Geänderter Zweck der Datenverarbeitung	Speicherungsdauer bzw. Kriterien für deren Festlegung
<p>Gestützt auf § 36a Abs. 3 Nr. 2 WPO erhebt die WPK im Rahmen von Bestellungen-, Anerkennungs-, Rücknahme- und Widerrufsverfahren (§§ 16, 20, 28, 34 WPO) bei gegebenem Anlass folgende Daten über Mitglieder bzw. Kandidaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwirkung eines Grundrechts • straf- oder berufsgerichtl. Verurteilungen • Sanktionen anderer Berufskammern • Berufshaftpflichtversicherung • gesundheitliche Situation • andere Tätigkeiten • wirtschaftliche Verhältnisse. 	<p>siehe in Spalte 1</p> <p>Die WPK erhebt die o.g. Daten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichten (öffentl. Stelle) • Staatsanwaltschaften (öffentl. Stelle) • anderen Berufskammern (öffentl. Stelle) • Versicherern • Ärzten • dem Schuldnerverzeichnis (öffentl. Stelle) • dem Handelsregister (öffentl. Stelle) • Arbeitgebern • Gerichtsvollziehern (öffentl. Stelle) • Gläubigern. 	<p>Berufskammern eines anderen freien Berufs (§ 36a Abs. 4 WPO)</p>	<p>Die anderen Berufskammern sollen durch die Datenübermittlung in die Lage versetzt werden, Sachverhalte mit Blick auf das jeweilige Berufsrecht zu prüfen</p>	<p>Die WPK speichert die Daten zunächst für die Dauer des jew. Verfahrens, ggf. bis zur Bestandskraft einer Entscheidung einschl. etwaiger Tilgungsfristen. Vor einer Löschung prüft die WPK im Einzelfall, ob die Daten ggf. in einem späteren Verfahren berücksichtigt werden müssen.</p>
<p>Durchführung der Berufsaufsicht (§ 61a WPO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Vorname, Anschrift / Kontaktdaten • Angaben zur Berufsausübung (WPG usw.) • Sachverhalte, die einen Anfangsverdacht berufswidrigen Verhaltens begründen könnten bzw. zur Prüfung einer Berufspflichtverletzung benötigt werden • frühere oder anhängige Verfahren der WPK 	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsanwaltschaft / Generalstaatsanwaltschaft Berlin • Berufskammern eines anderen freien Berufs / zuständige Generalstaatsanwaltschaft • Arbeitgeber des Betroffenen • Beschwerdeführer 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Strafbarkeit (§ 65 Abs. 1 WPO) • Überprüfung mit Blick auf andere Berufsrechte (§§ 69 Abs. 4, 36a Abs. 3 WPO) • Qualitätssicherungsmöglichkeiten des Arbeitgebers (§ 64 Abs. 5 WPO) • Informationsrecht des Beschwerdeführers (§ 69 Abs. 5 WPO) 	<p>10 bzw. 5 Jahre (§ 126a WPO)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • anderweitige Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Berufsaufsichtsverfahren <p>Die WPK erhebt die o.g. Daten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenen Akten-/Datenbeständen (ggf. auch der Mitgliederabteilung und der Abteilung QK) • Staats- und Generalstaatsanwaltschaften, Berufskammern anderer freier Berufe) • Dritten (Mitteilungen von Beschwerdeführern oder Mandanten, APAS, Gerichten gem. MiStra, MiZi) • EBanz-Anfragen • Internet-Recherchen. 			
<p>Im Rahmen von Beschwerden erhaltene Daten über Dritte, die den WP/vBP-Titel oder die Bezeichnung WPG/BPG unbefugt verwenden, dienen der Durchführung eines UWG- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§§ 132 Abs. 3, 133 WPO), zur Wahrung der Gesamtbelange des Berufsstands.</p>	<p>Name, Vorname, Adresse, sonstige personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden; ggf. Forderungsdaten</p> <p>Die WPK erhebt die o.g. Daten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedern • Dritten (Mandanten von Mitgliedern, Wettbewerbern, anderen Personen). 	<ul style="list-style-type: none"> • von WPK mandatierter Rechtsanwalt (Gerichtsverfahren bei UWG-Fällen) • Berufskammern eines anderen freien Berufs • Staatsanwaltschaften (bei Strafanzeige) • Gerichte (bei Strafprozess). 	<p>Bei Weitergabe an andere Dritte dient dies zur Sachverhaltsermittlung oder zur Rechtsdurchsetzung.</p>	<p>10 Jahre (analog § 126a Abs. 1 WPO)</p>